

Sehr geehrte Kolleginnen!
Sehr geehrte Kollegen!



Nachstehend wollen wir euch über Beschlüsse des NR informieren:

Mehrwertsteuersenkung auf 5 %

Zur **Unterstützung der Gastronomie, der Kulturbranche sowie des Publikationsbereichs**, die von der COVID-19-Krise in einem besonderen Ausmaß betroffen sind, wurde zusätzlich zu den bisher getroffenen Maßnahmen und **befristet von 01.07.2020 bis 31.12.2020 ein ermäßigter Umsatzsteuersatz in Höhe von 5 %** eingeführt.

Gastronomie

Im Bereich der Gastronomie ist die Abgabe aller Speisen und Getränke betroffen, wenn hierfür eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 111 Abs. 1 GewO 1994) erforderlich ist. Auch Tätigkeiten, für die gemäß § 111 Abs. 2 GewO 1994 kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, zB. Schutzhütten, sollen vom Anwendungsbereich erfasst sein. Durch die Abänderung im Nationalrat sind nun auch andere gewerbliche Gastronomietätigkeiten, beispielsweise von Fleischern, Bäckern oder Buschenschänken, ausgedehnt. Auch alkoholische Getränke sind von diesem ermäßigten Steuersatz betroffen.

Hotellerie

Anders als ursprünglich geplant, fällt nun auch die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke unter die 5 % Mehrwertsteuerregelung. Somit muss keine Aufteilung bei der Kalkulation von Pauschalarrangements mehr vorgenommen werden.

Kultur und Publikationen

In diesem Bereich werden bestimmte Waren und Leistungen zukünftig befristet bis Ende des Jahres mit 5 % besteuert.

Die Gesetzesänderung wurde bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Erhöhung der Steuerbefreiung für Essensgutscheine an Arbeitnehmer

Ab 01.07.2020 (unbefristet)

Gutscheine für Mahlzeiten: Erhöhung von EUR 4,40 auf EUR 8,00

Gutscheine für Mahlzeiten, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen, sind ab dem 01.07.2020 bis zu einem Wert von EUR 8,00 Euro (bis 30.06.2020: EUR 4,40) pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die

Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können.

Gutscheine für Lebensmittel: Erhöhung von EUR 1,10 auf EUR 2,00
Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, ist ab 01.07.2020 ein Betrag von EUR 2,00 (bis 30.06.2020: EUR 1,10) pro Arbeitstag steuerfrei.

Durch die Anhebung der Höchstgrenze sollen zusätzliche Wertschöpfungseffekte – vor allem in der Gastronomie – ausgelöst werden.

Die Gesetzesänderung wurde bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Anhebung der Absetzbarkeit von Geschäftsessen von 50 % auf 75 %

Befristet von 01.07.2020 bis 31.12.2020

Aufwendungen für ein Geschäftsessen (Bewirtung von Geschäftsfreunden) sind steuerlich teilweise absetzbar. Voraussetzung ist, dass die Bewirtung der Werbung dient und eine weitaus überwiegende betriebliche oder berufliche Veranlassung vorliegt.

War die werbewirksame Bewirtung von Geschäftsfreunden, welche die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit erfüllt, bisher zu 50 % absetzbar, erhöht sich diese bis zum Jahresende auf 75 %.

Die Gesetzesänderung wurde bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Rückwirkende Senkung der Einkommensteuer

Der Einkommensteuersatz für Einkommensteile zwischen 11.000 € und 18.000 € soll von 25% auf 20% abgesenkt werden und somit zur Steuerentlastung beitragen. Diese Maßnahme - es handelt sich dabei um das Vorziehen der Lohnsteuerreform - soll rückwirkend ab 1. Jänner 2020 gelten und auch dazu beitragen, den Konsum wieder anzukurbeln.

Die Beschlussfassung im Nationalrat und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist noch nicht erfolgt.

Hannes GRUBER

Vors. FSG-GÖD